

VORLAGE
DER OBEREN LANDESPLANUNGSBEHÖRDE
AN DIE REGIONALVERSAMMLUNG MITTELHESSEN

NEUAUFSTELLUNG DES
REGIONALPLANS MITTELHESSEN 2018

Beschlussvorschlag:

Die Regionalversammlung Mittelhessen beschließt gemäß § 6 Absatz 1 des Hessischen Landesplanungsgesetzes (HLPG) die Aufstellung des Regionalplans Mittelhessen 2018 und beauftragt die Obere Landesplanungsbehörde als Geschäftsstelle der Regionalversammlung, mit den vorbereitenden Arbeiten zur Neuaufstellung des Regionalplans Mittelhessen 2018 zu beginnen.

Begründung:

Gemäß § 6 Absatz 6 HLPG sind die Regionalpläne innerhalb von acht Jahren nach ihrem Inkrafttreten durch Neuaufstellung den veränderten Verhältnissen anzupassen. Innerhalb dieser Frist ist der obersten Landesplanungsbehörde ein neuer Regionalplan zur Genehmigung vorzulegen.

Der Regionalplan Mittelhessen 2010 ist am 1. März 2011 in Kraft getreten. Um die gesetzlichen Fristen einhalten zu können, wird die Verwaltung beauftragt, ein Arbeitsprogramm und einen Zeitplan für die Aufstellung eines neuen Regionalplans zu entwickeln.

Dr. Witteck
Regierungspräsident